

ANLAGE 2 zur Vorlage „Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen“

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71) sowie der §§ 41 und 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 8 wird wie folgt geändert:

**Anlage zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Gebührenverzeichnis**

Geb. Ziff.	Gebührenggegenstand	Gebühren in EUR		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
1	Oberirdische Anlagen			
101	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Verkehrsfläche und Monat mindestens je doch pro Monat	2,53 20,98	2,53 20,98	2,14 15,57
102	Aufstellung von Containern (z.B. Schuttcontainer) wöchentlich je Stück Aufstellung bis 72 Stunden	26,03	26,03	20,98 gebührenfrei
103	Gleise, soweit es sich nicht um Eisenbahnen des öffentliche Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder um andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen			

1031	mit einer Spurbreite bis zu 600 mm je angefangene 100 Länge			
	a.) in den Grund eingelassen je Monat	14,46	14,46	11,37
	b.) nicht in den Grund eingelassen je Monat	41,58	41,58	34,01
1032	Die Gebühren unter Ziffer 1031 erhöhen sich bei einer Spurbreite von 600 mm bis 1435 mm um 30 v.H. und bei einer Spurbreite von als 1435 mm um 50 v.H.			
104	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	27,30	54,16	22,29
105	Bewegliche Verkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	Monatlich	20,98	41,58	16,79
	mindestens	20,98	41,58	16,79
	täglich	2,97	5,50	2,53
	mindestens	10,54	20,98	10,54
106	Warenauslagen			
	a.) ohne Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	76,35	151,88	56,55
	mindestens	56,55	113,91	56,55
	b.) mit Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	8,87	10,54	5,50
	mindestens	15,57	20,98	10,54
107	Brezelverkaufsstand (bestehend aus Korb und Sitzgelegenheit)			
	monatlich	15,57	20,98	10,54
108	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	2,73	6,34	2,14
	mindestens	15,57	27,30	10,54

109	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	11,37	11,37	8,87
	mindestens	10,54	10,54	8,87
110	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage			
	jährlich	15,57	15,57	11,37
111	Rufsäulen, Fernschalter und ähnliche Einrichtungen, je Stück			
	jährlich	15,57	15,57	10,54
	mindestens	15,57	15,57	10,54
112	Überbauten, Windfänge, Eingangsstufen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	15,57	15,57	10,54
	mindestens	15,57	15,57	10,54
113	Plakatsäulen je Stück jährlich	362,06	362,06	289,46
114	Werbeanlagen			
	a.) mit dem Boden oder Bauwerken fest verbundene Plakatständer oder -tafeln je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	13,06	13,06	9,47
	b.) bewegliche Plakatständer (hinweisende Werbung an der Stätte der Leistung) je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	16,79	16,79	11,75
	mindestens	15,57	15,57	15,57
	täglich	1,31	1,31	1,31
	mindestens	10,54	10,54	10,54
	c.) bewegliche Plakatständer (Veranstaltungshinweise u.ä.) je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	16,79	16,79	11,75
	mindestens	15,57	15,57	15,57
	täglich	1,31	1,31	1,31
	mindestens	10,54	10,54	10,54
	im Stadtgebiet jährlich pauschal		2.821,95	
115	Warenautomaten und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	20,98	41,58	15,57

	mindestens	20,98	41,58	15,57
116	Schauvitrienen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	41,58	67,58	31,06
Geb.	Die Gebühr wird bei einer Vorauszahlung auf die volle Dauer der Sondernutzung um die Hälfte ermäßigt. Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Gebühr nach Ziffer 203 (Gebühr für Kabelverlegung) abgegolten.			
117	Hinweiszeichen und -schilder je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	13,90	13,90	11,37
	pauschal		1.933,26	
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit je Monat	3,37	3,37	3,37
	Gebührenfrei sind jedoch vorübergehend für überörtliche Tagungen und Veranstaltungen aufgestellte Hinweiszeichen und Hinweisschilder			
118	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dgl. je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	13,90	13,90	11,37
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit	1,97	1,97	1,97
119	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	13,90	13,90	11,37
	mindestens	13,90	13,90	11,37
120	a.) Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentl. Fernsprechkabine und ähnlichen Einrichtungen		gebührenfrei	
	b.) Postablagekästen je Stück/Jahr	45,65	45,65	45,65
121	Informationsstände			
	a.) nicht gewerblicher Art sind		gebührenfrei	

	b.) gewerbliche Informationsstände, Ausstellungen; Werbeveranstaltungen ohne Verkauf, wie Modeschauen u.ä. je qm beanspruchter Fläche täglich	2,53	5,50	2,53
122	Verteilen von Flugblättern, Handzettel oder Zeitungen a.) nicht gewerblicher Art b.) gewerblich pro Person/täglich	8,87	gebührenfrei 8,87	8,87
123	Stationsbasiertes Carsharing je Stellfläche monatlich	30,82	30,82	30,82
124	Abstellen von Fahrrädern, E-Tretroller, Motorroller und anderer Elektrokleinstfahrzeuge durch gewerbliche Anbieter pro Monat und Fahrzeug	4,00	4,00	4,00
2	Unterirdische Anlagen			
201	Tankanlagen je qm beanspruchter Fläche jährlich gemessen an der Grundrissfläche zuzüglich 1 m Schutzabstand ringsum	11,37	11,37	8,87
202	Zuleitungen zu Tankanlagen außerhalb der nach Ziffer 201 anrechenbaren Fläche je lfd. m jährlich mindestens	6,34 10,54	6,34 10,54	4,67 10,54
203	Kabel pro lfd. m jährlich	6,34	6,34	4,67
204	Kabelzugsteine pro lfd. m jährlich	8,87	8,87	6,34
205	Rohrleitungen ausgenommen Fernheizleitungen bis 100 mm pro lfd. m jährlich über 100 mm bis 200 mm pro lfd. m über 200 mm bis 300 mm pro lfd. m über 300 mm bis 400 mm pro lfd. m über 400 mm bis 500 mm pro lfd. m über 500 mm pro lfd. m	6,34 8,87 11,37 13,90 16,79 22,29	6,34 8,87 11,37 13,90 16,79 22,29	4,67 7,18 9,69 11,37 13,90 16,79
206	Fernheizleitungen bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. m jährlich bei einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. m jährlich	7,18 13,90	7,18 13,90	6,34 11,37

207	Brunnen je Stück/jährlich	16,58	16,58	16,58
208	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	13,90	13,90	11,37
3	Sonstiger Sondernutzungen			
301	Aufgrabungen und Lagerung von Aushubmaterial pro qm täglich	2,14	2,14	1,69
302	Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage			
	a.) von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder nicht gewerblich genutzten Grundstücken jährlich		15,57	
	b.) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken		15,57	
	c.) von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies- und Lehmgruben, Gaststätten, usw.) jährlich		27,30	
303	Übermäßige Nutzung einer öffentl. Straße i.S. des § 29 StVO			
	a.) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden je Tag	67,58	67,58	67,58
	b.) Verkehr mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht bzw. Abmessungen die nach § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1, 4 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten			
	aa.) Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als			
	40 t - 60 t	67,58	67,58	67,58
	60 t - 80 t	135,09	135,09	135,09
	über 80 t	206,85	206,85	206,85

bb.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als			
40 t - 60 t	268,93	268,93	268,93
60 t - 80 t	537,78	537,78	537,78
über 80 t	827,21	827,21	827,21
cc.) Übergroße Fahrzeuge bis 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mehr als 30 m Länge	67,58	67,58	67,58
dd.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge bis 40 t	268,93	268,93	268,93
ee.) Übergroße Fahrzeuge über 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mit mehr als 30 m Länge von mehr als			
40 t - 60 t	135,09	135,09	135,09
60 t - 80 t	202,66	202,66	202,66
über 80 t	274,36	274,36	274,36
ff.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge von mehr als			
40 t - 60 t	537,78	537,78	537,78
60 t - 80 t	806,69	806,69	806,69
über 80 t	1.096,15	1.096,15	1.096,15
c.) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentl. Straßen auswirken	41,58	41,58	26,03

Stufe I

gilt für alle Kreisstraßen und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für das von der Bahnlinie Mannheim - Ludwigshafen am Rhein, Deutsche Straße, Rohrlachstraße, Hemshofstraße (zwischen Einmündung der Rohrlachstraße und Unteres Rheinufer), Hafengelände Rheinuferstraße umgrenzte Gebiet der Innenstadt, ausgenommen die unter Stufe II bezeichneten Straßen und Straßenabschnitte.

Stufe II

gilt für Carl-Wurster-Platz, Europaplatz, Rathausplatz, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Bismarckstraße, Prinzregentenstraße sowie die Straßen und Passagen zwischen Ludwig- und Bismarckstraße, Bürgerhof, Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz, Berliner Platz, Theaterplatz sowie Prälat-Walzer-Passage sowie den Hans-Warsch-Platz/Schillerplatz in Oggersheim.

Stufe III

gilt für alle übrigen Straßen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Jutta Steinruck